

Aufstellen von Ladebehältern (Containern) im öffentlichen Verkehrsraum

Bedingungen und Auflagen

Folgende Bedingungen und Auflagen sind bei der Aufstellung eines Containers zu beachten:

1. Verkehrszeichen, Hinweisschilder und sonstige öffentliche Einrichtungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Schachtabdeckungen, Schieberklappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizität-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Signalanlagen) dürfen nicht verdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.
2. Behinderungen des allgemeinen Verkehrs sind beim Auf- und Abstellen von Containern, der Wahl des Standortes und bei der Beladung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
3. Container dürfen nur zum Zweck des zügig durchzuführenden Be- und Entladens und nur in Längsrichtung aufgestellt werden. Jede Staub- und Geruchsbelästigung ist zu vermeiden. Die Ladung ist so zu sichern, dass eine Verschmutzung des Verkehrsraumes unterbleibt.
4. Container müssen mit Namen und Anschrift sowie Rufnummer der aufstellenden Firma versehen sein. Die Ecken des Containers müssen mit einer retro - reflektierenden, rot-weißen Folie des Typs der DIN 67520 Teil 2 gekennzeichnet sein.
Im Übrigen gilt der Erlass des Bundesverkehrsministers über die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern in der zurzeit gültigen Fassung.
Auf der Seite von Geh- und Radwegen sind die Container dann mit gelben Warnlampen zu versehen, wenn fremde Lichtquellen nicht ausreichen.
Auf der Fahrbahn abgestellte Container müssen bei Anbruch der Dunkelheit an den Ecken der Fahrbahn zugewandten Seite mit gelben Warnlampen abgesichert werden.
5. Die Aufstellung der Container hat in der Regel in Längsrichtung am Fahrbahnrand zu erfolgen. Dort, wo Parkbuchten neben der Fahrbahn angelegt sind, sind sie in Längsrichtung in eine Parkbucht zu platzieren. Bei Aufstellung am Fahrbahnrand muss dem fließenden Verkehr eine Restbreite der Fahrbahn von 3,50 m, mindestens aber 3,00 m verbleiben.
6. Die Aufstellung am Fahrbahnrand ist im Geltungsbereich des Zeichens 286 StVO (eingeschränktes Halteverbot) gestattet, jedoch grundsätzlich nicht im Geltungsbereich des Zeichens 283 (absolutes Halteverbot).
7. Soweit die Aufstellung nach den vorstehenden Maßgaben am Fahrbahnrand nicht möglich ist, ist sie auf Geh- und Radwegen gestattet, wenn dadurch die nachfolgend bezeichneten Mindestbreiten gewährleistet werden können:
 - bei Gehwegen mindestens 1,0 m

- bei Radwegen mindestens 0,8 m
 - bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, die mit Z 240 StVO gekennzeichnet sind, mindestens 1,6 m
 - bei getrennten Geh- und Radwegen, die mit Z 241 - 30 bzw. 241 - 31 StVO gekennzeichnet sind, sind Container vorrangig auf dem Gehwegteil zu platzieren, wenn vorstehendes Mindestmaß der verbleibenden Verkehrsfläche eingehalten werden kann.
8. Auf der Fahrbahn und auf Geh- und Radwegen aufgestellte Container müssen auf jeden Fall bei Anbruch der Dunkelheit mit gelben Warnlampen abgesichert werden.
 9. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat für alle Schäden an Straßen und deren Einrichtungen aufzukommen, die durch das Abstellen von Containern entstehen. Er stellt die Genehmigungs- und Straßenbaubehörde von Ersatzansprüchen Dritter, welche sich in diesem Zusammenhang ergeben können, frei.
 10. Die Beendigung der Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Hinweise

Der Inhaber der Genehmigung haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzuführen sind.

Alle Schäden sind anzuzeigen und anschließend durch eine Fachfirma zu beseitigen.

Jede ungenehmigte Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes oder eine Nichtbefolgung der Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen muss der Betroffene damit rechnen, dass eine bestehende Genehmigung aufgehoben wird und er für künftige Genehmigungen ausgeschlossen wird. Eventuell nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch die erteilte Genehmigung nicht berührt.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die öffentliche Verkehrsfläche sofort wieder freizumachen. Sollte dieser Forderung dann nicht entsprochen werden, können Zwangsmaßnahmen, insbesondere eine Ersatzvornahme im Sinne der §§ 55 Abs. 1 und 2, 57 und 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) eingeleitet werden.

Alle Änderungen zu einer bestehenden Genehmigung, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Genehmigung und der Größe der in Anspruch zu nehmenden Fläche, bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig zu beantragen.

Nach § 49 Abs. 1 Ziffer 27 der StVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, wer es vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 der StVO unterlässt, ausreichende Vorkehrungen für die Kenntlichmachung von verkehrswidrigen Zuständen zu treffen.